

04.09.2017

Das OVG Münster hat heute in mündlicher Verhandlung die Klage der Stadt Leverkusen und weiterer drei Privatkläger gegen die Planfeststellung vom 30. Oktober 2013 der Erdgasparallelleitung Waldsiedlung der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG) abgewiesen.

04.09.2017 . NETG-Pipeline - Bericht über die heutige mündliche Verhandlung beim OVG Münster

Von: Richrath, Uwe [mailto:Uwe.Richrath@stadt.leverkusen.de]

Gesendet: Montag, 4. September 2017 18:52

An: Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Leverkusen ...

Betreff: NETG-Pipeline - Bericht über die heutige mündliche Verhandlung beim OVG Münster

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie zeitnah darüber informieren, dass das OVG Münster heute in mündlicher Verhandlung die Klage der Stadt Leverkusen und weiterer drei Privatkläger gegen die Planfeststellung vom 30. Oktober 2013 der Erdgasparallelleitung Waldsiedlung der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG) abgewiesen hat.

Den wesentlichen Inhalt der mündlichen Begründung können Sie dem beigefügten Vermerk der von der Stadt Leverkusen mandatierten Kanzlei Baumeister Rechtsanwälte, Herrn Rechtsanwalt Dr. Hagmann, entnehmen.

Weitere detaillierte Informationen erhalten Sie, sobald die schriftliche Urteilsbegründung vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Richrath

Stadt Leverkusen
(117/14CH)

Mündliche Verhandlung vor dem OVG Münster am 04.09.2017
- Wesentlicher Inhalt der mündlichen Urteilsbegründung -

A. Klage der Stadt Leverkusen

Die Abweisung der Klage der Stadt Leverkusen wurde im Wesentlichen wie folgt begründet:

I. Zulässigkeit

Zwar sei die Klage zulässig. Insbesondere bestehe eine Klagebefugnis im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO, die aus einer möglichen Betroffenheit der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie abzuleiten sei. Anknüpfungspunkt sei insoweit die Waldschule als städtische Einrichtung.

Der Senat nehme ferner das Bestehen eines Rechtsschutzbedürfnisses an. Hiergegen spreche auch nicht der Vortrag der Beigeladenen, dass sich aus dem mit der NETG abgeschlossenen Vertrag ein Anspruch auf Klagerücknahme ergebe.

II. Begründetheit der Klage

Die Klage erweise sich aber als unbegründet.

1. Sicherheitsanforderungen

Im Hinblick auf das Thema Sicherheit der Leitung sei auf das dem Verfahren zu Grunde liegende Sicherheitskonzept abzustellen. Dies begründe im Sinne des § 49 Abs. 2 EnWG eine Vermutung, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten seien. Eine Prü-

fung darüber hinausgehender Anforderungen (zum Beispiel im Hinblick auf denkbare Störfälle o.Ä.) sei nicht veranlasst.

2. Planrechtfertigung

Im Hinblick auf die intensiv diskutierte Frage der Planrechtfertigung stelle der Senat vor allem auf die mittlerweile vorliegende Bestätigung des Vorhabens im Netzentwicklungsplan (NEP) durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) ab. Damit seien Auseinandersetzungen über die Frage der Planrechtfertigung obsolet geworden.

3. Trassenalternativenprüfung

Im Hinblick auf die Trassenalternativenprüfung liege – soweit es um einen Aufhebungsanspruch nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz gehe – möglicherweise ein Fall des § 5 UmwRG. Danach könnten Einwendungen, die eine Person oder Vereinigung erstmals in Rechtsbehelfsverfahren erhebe, unberücksichtigt bleiben, wenn die erstmalige Geltung im Rechtsbehelfsverfahren missbräuchlich oder unredlich sei. Hier müsse möglicherweise zulasten der Stadt Leverkusen berücksichtigt werden, dass sich diese in der Trägerbeteiligung nicht gegen den Trassenverlauf ausgesprochen habe und – mehr noch – der Trassenverlauf im Lauf des Verfahrens mit der Stadt abgestimmt worden sei.

Im Übrigen sei aber auch jenseits dieses Gesichtspunkts festzustellen, dass es sich bei den von der Stadt aufgezeigten Trassenalternativen nicht um eine sich aufdrängende Variante handele, sodass kein Anhaltspunkt für eine gerichtliche Korrektur der festgestellten Planung bestehe.

B. Privatklagen

Die Abweisung der Privatklagen wurde nur sehr kurz begründet, da die Privatkläger nicht im Sitzungssaal anwesend waren.

Im Hinblick auf die Sicherheitsvorkehrungen gelte das zur Klage der Stadt Leverkusen Ausgeführte entsprechend. Das Sicherheitskonzept begründe eine Vermutungswirkung im Sinne des § 49 Abs. 2 EnWG, sodass von einer Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auszugehen sei. Anlass zu einer in den Anforderungen darüber hinausgehenden Prüfung (zum Beispiel im Hinblick auf Störfälle etc.) bestehe nicht.

Im Hinblick auf die von den Privatklägern geltend gemachten Befürchtungen, die in der Nähe der Leitung liegenden Grundstücke könnten an Wert verlieren, verwies der Vorsitzende auf die ständige Rechtsprechung des BVerwG und der Obergerichte. Danach bestehe kein Anspruch auf Erhalt der Umgebung, sodass Wertverluste – würden sie tatsächlich eintreten – von mittelbar Betroffenen dem Grunde nach entschädigungslos hinzunehmen seien.

Münster, 04.09.2017

Dr. Hagmann
Rechtsanwalt